

9. September 2024 (Stand: 1. Januar 2025)

Tarif über die Netznutzung Gas in den von Energie Wasser Bern versorgten Gemeinden

Der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern (ewb) ,
gestützt auf

Artikel 34 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 ¹,
beschliesst :

Art. 1 Anwendung

Der vorliegende Tarif regelt das Entgelt für die Nutzung des Gasnetzes von ewb
(Netznutzungsentgelt).

Art. 2 Netznutzungskategorien

¹ Das Netznutzungsentgelt wird den Netznutzungskundinnen und -kunden pro
Verbrauchsstelle verrechnet.

² Jede Verbrauchsstelle wird anhand ihres Bezugsverhaltens einer der folgenden
Netznutzungskategorien zugeordnet:

- a. EZ: Verbrauchsstellen mit Einzelzähler für Haushaltanwendungen wie Kochen, Wassererwärmung, Waschen und Trocknen, jedoch ohne Heizen;
- b. ZZ: Verbrauchsstellen mit Zentralzähler für ausschliessliche Anwendung zum Kochen;
- c. S: Verbrauchsstellen mit einem jährlichen Gasbezug von bis zu 50 000 kWh;
- d. M: Verbrauchsstellen mit einem jährlichen Gasbezug von mehr als 50 000 kWh und bis zu 600 000 kWh;
- e. L: Verbrauchsstellen mit einem jährlichen Gasbezug von mehr als 600 000 kWh und bis zu 5 000 000 kWh;
- f. XL: Verbrauchsstellen mit einem jährlichen Gasbezug von mehr als 5 000 000 kWh.

³ Die Zuordnung der Verbrauchsstellen zu den Netznutzungskategorien wird jährlich überprüft. Eine allfällige Anpassung der Zuordnung erfolgt ab der nächsten Abrechnungsperiode, wenn der massgebende jährliche Gasbezug in den zwei letzten Abrechnungsperioden zweimal in Folge über- oder unterschritten wurde. Eine Rückerstattung oder Nachverrechnung für frühere Abrechnungsperioden ist ausgeschlossen.

¹ ewb-Reglement (ewr); SSSB 741.1

Art. 3 Tarifelemente

Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus den folgenden Tarifelementen zusammen:

- a. Monatlicher Grundtarif in Franken pro Zähler (Fr./Mt.) für die Netznutzungskategorien EZ und ZZ;
- b. Jährlicher Leistungstarif in Franken pro Kilowatt (Fr./kW/Jahr) für die beanspruchte Leistung bei den übrigen Netznutzungskategorien;
- c. Bezugsabhängiger Arbeitstarif in Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) auf dem bezogenen Gas;
- d. Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen in Rp./kWh.

Art. 4 Grundtarif

Der Grundtarif beträgt:

- a. für die Netznutzungskategorie EZ 6.00 Fr./Mt.
- b. für die Netznutzungskategorie ZZ 3.00 Fr./Mt.

Art. 5 Leistungstarif

¹ Der Leistungstarif beträgt:

- a. für die Netznutzungskategorie S 30.00 Fr./kW/Jahr
- b. für die Netznutzungskategorie M 30.00 Fr./kW/Jahr
- c. für die Netznutzungskategorie L 30.00 Fr./kW/Jahr
- d. für die Netznutzungskategorie XL 30.00 Fr./kW/Jahr

² Als beanspruchte Leistung gilt:

- a. bei der Netznutzungskategorie S die maximal installierte Leistung der einzelnen Apparate multipliziert mit dem jeweiligen Nutzungsfaktor, mindestens aber 5 kW;
- b. bei der Netznutzungskategorie M die maximal installierte Leistung der einzelnen Apparate multipliziert mit dem jeweiligen Nutzungsfaktor, mindestens aber 15 kW;
- c. bei den Netznutzungskategorien L und XL die vertraglich vereinbarte Leistung in kW.

³ Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a. für Haushalt-Gasgeräte wie Herde, Rechauds, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wassererwärmer mit Durchlauferhitzer etc., Laborgeräte wie Bunsen- und Lötbrenner etc. 0.1;
- b. für direkt befeuerte Speicherwassererwärmer 0.3;
- c. für Grossküchen- und Bäckerei-Gasgeräte wie Hotelherde, Umluftofen, Friteusen, Grill, Wok, Bain-Marie, Kippbratpfannen, beheizte Rührwerke, Konditorei-Spezialkessel, Tunnelbackstrassen, Kleinbäckereiofen etc. 0.6;
- d. für Heizungen mit Brennwert- beziehungsweise Kondensationstechnik, Gebläsebrenner, Lufterhitzer, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, Gasmotoren 0.7;
- e. Heisswasser- und Dampfkessel für diverse Brenner, Industrie-Gasgeräte 0.8.

⁴ Der Leistungstarif ist auch in jenen Monaten geschuldet, in denen kein Gas bezogen wird.

Art. 6 Arbeitstarif

¹ Der Arbeitstarif beträgt:

a.	für die Netznutzungskategorie EZ	22.13 Rp./kWh
b.	für die Netznutzungskategorie ZZ	24.90 Rp./kWh
c.	für die Netznutzungskategorie S	3.57 Rp./kWh
d.	für die Netznutzungskategorie M	2.20 Rp./kWh
e.	für die Netznutzungskategorie L	0.96 Rp./kWh
f.	für die Netznutzungskategorie XL	0.07 Rp./kWh

² Bei der Netznutzungskategorie ZZ wird folgender Normgasbezug berücksichtigt:

a.	1 Zimmer	350 kWh
b.	2 Zimmer	600 kWh
c.	3 Zimmer	750 kWh
d.	4 Zimmer	820 kWh
e.	5 Zimmer	880 kWh
f.	6 Zimmer	910 kWh
g.	7 Zimmer	930 kWh
h.	ab 8 Zimmer	950 kWh

Art. 7 Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

¹ Die Abgaben und Leistungen inklusive der Gebühr für die Sondernutzungskonzession betragen für Verbrauchsstellen in der Stadt Bern:

für alle Netznutzungskategorien	0.40 Rp./kWh
---------------------------------	--------------

² Für Verbrauchsstellen in den anderen Gemeinden, welche die Aufgabe der Gasversorgung ebenfalls an ewb übertragen haben, richtet sich der Zuschlag nach den durch die einzelnen Gemeinden festgelegten Abgaben. ewb publiziert die Zuschläge für die einzelnen Gemeinden auf ihrer Webseite².

Art. 8 Ergänzende Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Gasverordnung vom 7. Juli 2022³ von ewb.

Art. 9 Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST). Diese ist zusätzlich geschuldet und wird zum jeweils gültigen Satz verrechnet.

² www.ewb.ch/abgaben-gemeinden

³ GV; www.ewb.ch/gasverordnung

Art. 10 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 9. September 2024

NAMENS DES VERWALTUNGSRATS

Der Präsident:

Michel Kunz

Die Vizepräsidentin:

Barbara Rigassi

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt mit GRB Nr. 2024-1208 vom 23. Oktober 2024. Der folgende Tarif wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses neuen Tarifs aufgehoben: Tarif vom 16. Dezember 2022 über die Netznutzung Gas in den von Energie Wasser Bern versorgten Gemeinden.

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
9. September 2024	Beschluss des Verwaltungsrats von ewb	Totalrevision	1. Januar 2025